

ST. HEINRICH-STIFTUNG

PENSIONS-KASSE

St. Heinrich-Stiftung, Dornacherstrasse 230, Postfach, CH-4018 Basel

An alle aktiven Versicherten sowie
an die Rentenbeziehenden der
St. Heinrich-Stiftung

Basel, 23.01.2015

Isabelle Stähli, Tel. direkt 061 337 17 52, isabelle.staehli@berag.ch

Austritt Anschluss Wegwarte

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Kündigung des Anschlussvertrages der Stiftung Wegwarte per 31.12.2013 hat der Stiftungsrat am 26.09.2013 festgestellt, dass der Teilliquidationssachverhalt vorliegt und beschlossen, dass per 31.12.2013 die Durchführung einer Teilliquidation erfolgen soll.

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das Vorgehen sind im Teilliquidationsreglement der St. Heinrich-Stiftung, welches am 09.06.2010 von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde, geregelt.

Im Rahmen der Teilliquidation wird festgelegt, mit welchem Kapital die in der Stiftung verbleibenden und die aus der Stiftung austretenden Destinatäre und Rentenbezüger auszustatten sind.

Für Sie als Versicherte dürften folgende Ausführungen von Interesse sein:

- Die Teilliquidation hat keine unmittelbaren Folgen auf die weiterhin bestehenden Versicherungsverhältnisse der aktiv Versicherten und der Rentenbeziehenden;
- Für die austretenden aktiven Versicherten der Stiftung Wegwarte wurden die Austrittsleistungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) ermittelt und an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen;
- Für die Rentenbezüger der Stiftung Wegwarte wurden die Deckungskapitalien und die anteilmässigen Rückstellungen versicherungsmathematisch ermittelt und an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Renten gelten als wohlerworbenes Recht, weshalb diese auch in der neuen Vorsorgeeinrichtung unverändert ausgerichtet werden.

ST. HEINRICH-STIFTUNG

PENSIONS-KASSE

Die Ermittlung der zu übertragenden Vermögenswerte erfolgte aufgrund der versicherungstechnischen Bilanz per 31.12.2013 des zuständigen Pensionsversicherungsexperten.

Versicherte und Rentenbeziehende können während 30 Tagen nach Erhalt dieser Information am Sitz der St. Heinrich-Stiftung, Dornacherstrasse 230, Basel, in die massgebende kaufmännische Bilanz und den versicherungstechnischen Bericht Einsicht nehmen. Während dieser 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme haben Versicherte und Rentenbeziehende das Recht, bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren beim Stiftungsrat schriftlich Einsprache zu erheben. Die Einsprachen sind mit einem entsprechenden Antrag und einer Begründung zu versehen.

Der Stiftungsrat hat die Einsprachen nach Anhörung zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Werden Einsprachen gutgeheissen, erfolgt eine Anpassung des Verfahrens.

Liegen keine Einsprachen vor oder kann eine Einigung erzielt werden, orientiert der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde darüber. Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen.

Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Einsprachen.

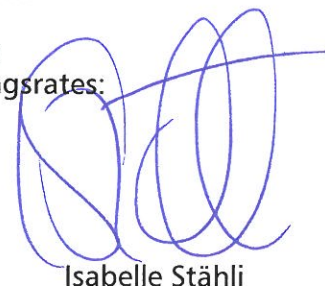
Die Teilliquidation erwächst in Rechtskraft, sobald eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Mit freundlichen Grüssen

St. Heinrich-Stiftung
Im Namen des Stiftungsrates:



Urs Jäggi



Isabelle Stähli